

Fach: LF1 Thema: Rechtsformen Datum:

Info: Rechtsfähigkeit – natürliche und juristische Personen

Bereits ein Säugling hat eine Reihe von Rechten. So hat er z.B. das Recht auf Leben, Nahrung und Kleidung. Er kann auch schon Eigentum erwerben (z.B. ein Geschenk erhalten). Neben diesen Rechten hat er aber auch Pflichten. Erbt er z.B. von seiner Großtante ein großes Vermögen, hat er die Pflicht, Erbschaftssteuer zu zahlen.

Die Eigenschaft, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, bezeichnet man als **Rechtsfähigkeit**.

Bei **natürlichen Personen** beginnt die Rechtsfähigkeit mit der Geburt und endet mit dem Tod. Als natürliche Personen werden alle Menschen bezeichnet. Tiere sind keine natürlichen Personen. Das bedeutet z.B., dass ein ungeborenes Kind oder auch ein Tier nicht erben können.

Neben den natürlichen Personen gibt es die **juristischen Personen**. Dabei handelt es sich um Zusammenschlüsse von Personen oder Vermögensmassen, denen der Staat die Eigenschaft von Personen kraft Gesetz verliehen hat. Sie besitzen daher ebenso wie die natürlichen Personen eine eigene Rechtspersönlichkeit.

- Juristische Personen des privaten Rechts (z.B. eingetragene Vereine, GmbHs, AGs, Genossenschaften) erlangen ihre Rechtsfähigkeit mit der Registereintragung in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister.
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Anstalten, Körperschaften oder Stiftungen) erlangen ihre Rechtsfähigkeit durch ein Gesetz oder einen Verwaltungsakt.



Juristische Personen können wie natürliche Personen handeln, also z.B. Verträge abschließen oder Eigentum erwerben. Dabei werden sie durch ihre Organe vertreten.

Beispiel

Der Vorstand des örtlichen Sportvereins bestellt neue Trainingsgeräte. Käufer ist somit der Sportverein. Werden die Trainingsgeräte nicht bezahlt, haftet der Verein und nicht der Vorstand.